



Förderprogramm «Klimaangepasste Waldverjüngung»

Klimaangepasste Waldverjüngung

Erläuterungen für die Forstfachperson

Inklusive
Schritt-für-
Schritt-
Anleitung

gemeinsam wirkungsvoll

Die folgenden Seiten enthalten alle Informationen zum Förderprogramm «Klimaangepasste Waldverjüngung» und richten sich an die Forstfachperson. Als Erstes wird das Förderprogramm anhand von Fragen vorgestellt, in einem zweiten Teil wird dann mit einer Schritt-für-Schritt-Anleitung der Prozess beschrieben.

Bei Fragen zum Förderprogramm stehen die einzelnen Regionenverantwortlichen des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) gerne zur Verfügung.

Vorstellung des Förderprogramm «Klimaangepasste Waldverjüngung»

Was ist eine Forstfachperson?

Die Forstfachperson hat im Förderprogramm eine Schlüsselrolle inne. Das AWN ist überzeugt, dass es bei der Anpassung der Wälder an die Klimaveränderung eine gute fachliche Planung und Begleitung braucht. Um als Forstfachperson tätig zu sein, müssen zwei Kriterien erfüllt werden:

1. Vorliegen eines höheren forstlichen Bildungsabschlusses (tertiäre Stufe) oder entsprechende vergleichbare Kompetenzen (Revierförster/-innen, die im Reviervvertrag aufgeführt werden oder beim Kanton angestellt sind, erfüllen diesen Aspekt generell automatisch);
2. Besuch von definierten Kursen (zu besuchende Kurse werden jeweils der Forstfachperson zu Beginn des Jahres mitgeteilt).

Personen, die nicht Revierförsterin bzw. Revierförster sind, können sich ab dem Sommer 2023 mit einem entsprechenden Formular als Forstfachperson melden. Das AWN führt eine Liste aller anerkannten Forstfachpersonen und stellt diese öffentlich zur Verfügung.

Die Tätigkeit als Forstfachperson ist betrieblich und wird nicht im Rahmen der übertragenen kantonalen Aufgaben, also über den Revierbeitrag, vergütet. Zudem gibt es keine exklusive Gebietszuteilung.

Worum geht es im Förderprogramm «Klimaangepasste Waldverjüngung»?

Das Förderprogramm möchte einen Anreiz für die Anpassung von Waldflächen an die Klimaveränderung schaffen. Waldflächen, die dem Schutz vor gravitativen Gefahren (Objekt- und Gerinneschutzwald) oder der Förderung von spezifischen oder gefährdeten Arten und Lebensräumen (v. a. Natur-, Sonder- und Komplexreservate, Bewirtschaftungsverträge, Alt- und Totholzinseln, Waldränder) dienen, sind vom Förderprogramm ausgeschlossen.

Je nach Zielsetzung der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers kann zwischen zwei Optionen gewählt werden. Zum einen steht die Option «**vielfältige klimaangepasste Waldbestände**» und zum anderen die Option «**klimaangepasste Eichenwaldbestände**» zur Verfügung. Im Rahmen des Förderprogramms müssen je nach Option spezifische Minimalanforderungen, als auch allgemeine Anforderungen erfüllt werden. Diese werden nach fünf bzw. nach zehn Jahren überprüft. Darüber hinaus kann bei beiden Optionen die Zusatzoption «**Bestände mit seltenen Baumarten**» gewählt werden. Die Zusatzoption ist ein integratives Element zur Förderung der Artenvielfalt.

Sobald eine Wirkung auf die ganze Förderfläche durch durchgeführte Massnahmen erreicht ist, können für beide Optionen Pauschalen beantragt werden, nämlich die Pauschale I nach fünf Jahren und die Pauschale II nach zehn Jahren. Zudem kann ein Bonus für die Zusatzoption beantragt werden, wenn die Mindestanforderungen der Zusatzoption erfüllt sind.

Wie sieht die Option «vielfältige klimaangepasste Waldbestände» aus?

Die Option «vielfältige klimaangepasste Waldbestände» bietet sehr breite Wahlmöglichkeiten und somit viel Freiheit bei der Umsetzung der Zielsetzung der Waldbesitzenden. Dadurch soll eine Diversifizierung auf verschiedenen Ebenen möglich werden. Um die Risiken breiter zu streuen, wurden einige Mindestanforderungen bei den Baumarten festgelegt. Wichtig ist, dass die Forstfachperson eine sinnvolle Mischung an Baumarten wählt, welche die Zielsetzung der Waldbesitzerin bez. des Waldbesitzers unterstützen. Die einzelnen Minimalanforderungen, die nach fünf Jahren und nach zehn Jahren erfüllt sein müssen, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Kriterium	Minimalanforderung nach 5 Jahren	Minimalanforderung nach 10 Jahren
Förderfläche	1 ha (in einzelnen Fällen 0.5 ha)	1 ha (in einzelnen Fällen 0.5 ha)
Anzahl klimaangepasste und standortgerechte Bäume	400 Bäume	200 konkurrenzfähige Bäume
Anzahl klimaangepasste und standortgerechte Baumarten	3 Baumarten davon 2 Laubbaumarten	3 Baumarten davon 2 Laubbaumarten
Anteil heimische Baumarten	51 % Flächenanteil	51 % Flächenanteil
Vorkommen klimaangepasster und standortgerechter Bäume	alle 15 m	50 % Fläche
Erhalt von standortgerechten Pionierbaumarten	Ja	Ja

Wird die Option «vielfältige klimaangepasste Waldbestände» gewählt, können die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Förderbeiträge beantragt werden. Wichtig zu wissen ist, dass die Beiträge immer nur in einem gewissen Zeitfenster verfügbar sind und nur gewährt werden, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

Bezeichnung	Förderbeitrag	Verfügbarkeit	Voraussetzungen
Pauschale I (P I)	8 000 CHF/ha	01.01.2023 - 31.12.2025	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eingereichtes Waldentwicklungsrahmendokument (WERDE) wurde freigegeben 2. Mindestens eine Massnahme zur Begründung wurde mit Wirkung auf die komplette Förderfläche durchgeführt 3. Massnahme wurde dokumentiert und Beitragsgesuch eingereicht 4. Falls in erster Massnahme: Alternative Baumarten sind dokumentiert und nötige Dokumente hinterlegt

Bezeichnung Förderbeitrag Verfügbarkeit Voraussetzungen

Pauschale II (P II)	5 000 CHF/ha	01.01.2028 - 31.12.2035	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle durchgeführten Massnahmen der Begründung sind dokumentiert 2. Minimalanforderungen an die Option sind nach fünf Jahren erfüllt und Abschlussmeldung wurde durchgeführt 3. Mindestens eine Massnahme zur Lenkung wurde mit Wirkung auf die komplette Förderfläche durchgeführt 4. Massnahme wurde dokumentiert und Beitragsgesuch eingereicht
------------------------	--------------	----------------------------	---

Wie sieht die Option «klimaangepasste Eichenwaldbestände» aus?

Die Option «klimaangepasste Eichenwaldbestände» bietet die Möglichkeit verschiedene Zielsetzungen in seinem Wald zu verfolgen, welche die Eiche als Grundlage haben. Wichtig ist auch bei dieser Option, dass die Forstfachperson eine sinnvolle Mischung aus Eichen und anderen Laubbäumen wählt. Dadurch soll das Risiko für einen Totalausfall eines Bestandes minimiert und die Vielfalt erhöht werden. Die einzelnen Minimalanforderungen, welche noch fünf Jahren und nach zehn Jahren erfüllt sein müssen, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Kriterium	Minimalanforderung nach 5 Jahren	Minimalanforderung nach 10 Jahren
Förderfläche	1 ha (in einzelnen Fällen 0.5 ha)	1 ha (in einzelnen Fällen 0.5 ha)
Anzahl klimaangepasste und standortgerechte Bäume	600 heimische Eichen 200 Laubbäume	200 konkurrenzfähige Eichen
Anzahl klimaangepasste und standortgerechte Baumarten	2 Laubbaumarten davon 1 heimische Eichenart	2 Laubbaumarten davon 1 heimische Eichenart
Anteil heimische Baumarten	51 % Flächenanteil	51 % Flächenanteil
Vorkommen klimaangepasster und standortgerechter Bäume	alle 15 m	75 % Fläche
Erhalt von standortgerechten Pionierbaumarten	Ja	Ja

Wird die Option «klimaangepasste Eichenwaldbestände» gewählt, können die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Förderbeiträge beantragt werden. Wichtig zu wissen ist, dass die Beiträge immer nur in einem gewissen Zeitfenster verfügbar sind und nur gewährt werden, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

Bezeichnung	Förderbeitrag	Verfügbarkeit	Voraussetzungen
Pauschale I (P I)	12 000 CHF/ha	01.01.2023 - 31.12.2025	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eingereichtes WERDE wurde freigegeben 2. Mindestens eine Massnahme zur Begründung wurde mit Wirkung auf die komplette Förderfläche durchgeführt 3. Massnahme wurde dokumentiert und Beitragsgesuch eingereicht 4. Falls in erster Massnahme: Alternative Baumarten sind dokumentiert und nötige Dokumente hinterlegt
Pauschale II (P II)	5 000 CHF/ha	01.01.2028 - 31.12.2035	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle durchgeführten Massnahmen der Begründung sind dokumentiert 2. Minimalanforderungen für die Option sind nach fünf Jahren erfüllt und Abschlussmeldung wurde durchgeführt 3. Mindestens eine Massnahme zur Lenkung wurde mit Wirkung auf die komplette Förderfläche durchgeführt 4. Massnahme wurde dokumentiert und Beitragsgesuch eingereicht

Was beinhaltet die Zusatzoption «Bestände mit seltenen Baumarten»?

Die Zusatzoption «Bestände mit seltenen Baumarten» kann nur in Verbindung mit einer der beiden bereits vorgestellten Optionen zur Anwendung kommen und hat somit alle Minimalanforderungen der anderen beiden Optionen als Grundlage. Ergänzt werden die Minimalanforderungen durch eine weitere Anforderung, die der Tabelle entnommen werden kann:

Option	Minimalanforderung nach 5 Jahren	Minimalanforderung nach 10 Jahren
«vielfältige klimaangepasste Waldbestände»	100 seltene Bäume unter den 400 Bäumen	50 konkurrenzfähige, seltene Bäume
«klimaangepasste Eichenwaldbestände»	100 seltene Bäume unter den 200 Laubbäumen	50 konkurrenzfähige, seltene Bäume

Wird die Zusatzoption «Bestände mit seltenen Baumarten» gewählt, kann der in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Bonus beantragt werden. Wichtig zu wissen ist, dass dieser immer nur in einem gewissen Zeitfenster verfügbar ist und nur gewährt wird, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

Bezeichnung	Förderbeitrag	Verfügbarkeit	Voraussetzungen
Bonus	1 000 CHF/ha	01.01.2028 - 31.12.2035	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eingereichtes WERDE wurde freigegeben 2. Minimalanforderungen der Zusatzoption sind nach fünf Jahren erfüllt und Abschlussmeldung wurde durchgeführt 3. Beitragsgesuch wurde eingereicht 4. Seltene Baumarten sind dokumentiert

Wie hoch sind die Beiträge pro Hektar?

Wie bereits erwähnt, setzt das Förderprogramm auf zwei aufeinanderfolgende Pauschalen, die je nach der gewählten Option unterschiedlich hoch ausfallen. Zudem gibt es einen Bonus für die Zusatzoption. Die nachfolgende Übersicht zeigt, wie hoch die Förderbeiträge pro Hektar maximal sein können.

Option	Pauschale I	Pauschale II	Bonus mit ZO	Max. Total
«vielfältige klimaangepasste Waldbestände»	8 000 CHF/ha	5 000 CHF/ha	1 000 CHF/ha	14 000 CHF/ha
«klimaangepasste Eichenwaldbestände»	12 000 CHF/ha	5 000 CHF/ha	1 000 CHF/ha	18 000 CHF/ha

Welche allgemeinen Anforderungen gibt es?

Für das Förderprogramm gelten einige allgemeine Anforderungen, die unabhängig von der gewählten Option erfüllt werden müssen. Die allgemeinen Anforderungen stellen eine Beitragsvoraussetzung dar. Folgende allgemeine Anforderungen müssen erfüllt werden:

- Die Waldbesitzerin bez. der Waldbesitzer muss die Rechnungen der letzten drei Kalenderjahre für die freiwilligen **Beiträge des Berner Holzförderfonds** (BHFF), die im Rahmen der Holznutzung erhoben werden, bezahlt haben.
- Darüber hinaus kann das Förderprogramm nur über eine **Forstfachperson** beantragt werden, damit eine gute fachliche Planung gewährleistet werden kann.
- Zudem muss in einem **WERDE** (mehr zum WERDE S. 6) eine Dokumentation der Planung stattfinden.
- Die Anforderungen an die **Baumartenwahl**, die **Fläche** und an die geplanten **Massnahmen** müssen eingehalten werden.

Generell sind die gesetzlichen Anforderungen an die Bewirtschaftung einzuhalten und der Grundsatz des naturnahen Waldbaus ist zu berücksichtigen. Auch gilt es, die Brut- und Aufzuchtzeit besonders gefährdeter, wild lebender Tiere zu beachten. Es wird empfohlen, vorgängig entsprechende Abklärungen zu treffen. Zudem ist der aktuelle Stand der Technik einzuhalten, sowohl was die Arbeitsverfahren als auch was die Arbeitssicherheit betrifft.

Auf welchen Flächen kann das Förderprogramm genutzt werden?

Auch im Zusammenhang mit der Fläche müssen für die Nutzung des Förderprogramms gewisse Anforderungen erfüllt werden. So muss der **Flächenzugriff** vorhanden sein und die Fläche darf nicht im ausgeschiedenen Schutzwald liegen sowie der vertraglichen Förderung der Biodiversität dienen. Es muss zudem mindestens **1 ha arrondierter Fläche** vorhanden sein. In Ausnahmefällen sind auch **0.5 ha arrondierte Fläche** zulässig. Ob eine Ausnahme gemacht werden kann, hängt von mehreren Faktoren ab. So kann die Fläche aus waldbaulichen Gründen – etwa im Dauerwald – auf 0.5 ha reduziert werden, wenn die gewählten Baumarten mit den vorhandenen Lichtverhältnissen zurechtkommen. Die Besitzart sollte kein Faktor für eine Ausnahme sein. Die Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme obliegt dem Regionverantwortlichen. Auf den Förderflächen dürfen **nur Douglasien, Schwarzföhren, Japanische Lärchen, Stroben, Roteichen, Schwarznüsse oder Edelkastanien als alternative Baumarten** vorhanden sein.

Folgende Flächen können nicht als Förderfläche verwendet werden und müssen beim Antrag ausgeschlossen werden:

- ausgeschiedene Objekt- und Gerinneschutzwälder (eine geringfügige Arrondierung in Gerinneschutzwäldern ist möglich, wenn keine NaiS-Vorgaben eingehalten werden müssen);
- Flächen zur Förderung der Biodiversität (v. a. Natur-, Sonder- und Komplexreservate, Bewirtschaftungsverträge, Alt- und Totholzinseln, Waldränder);
- Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden);
- dauerhaft unbestockte Flächen (z. B. Lichtungen);
- Flächen, für die eine Aufforstungspflicht besteht;
- Alt- und Totholzinseln;
- Flächen mit Habitatbäumen und monumentalen Einzelbäumen, wenn die Arbeitssicherheit in einem Radius von mehr als 10 m um den Baum herum nicht gewährleistet werden kann.

Zudem bestehen Anforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung anderer Förderungen. So dürfen für die Fläche in den letzten zehn Jahren keine flächengebundenen Subventionen beantragt worden sein und auch nach Abschluss des zehnjährigen Zeitraums des Förderprogramms dürfen während mindestens fünf Jahren keine Subventionen genutzt werden. **Ausnahmen** bilden die Förderung des Seilkraneinsatzes (**KS 3.8/1**), die Förderung des Waldschutzes (**KS 6.4/1**) und die Subventionierung von Gefährungsgrundlagen (**KS 9.1/1**). Die Förderung zur Erstellung von Planungsgrundlagen (**KS 5.5/1**) ist generell möglich, ausser im Zusammenhang mit der Erstellung des WERDE. Ebenfalls ausgeschlossen ist der Bezug von unentgeltlichen Wildschadensverhütungsmitteln (**KS 6.8/9**).

Was ist das WERDE?

Die Abkürzung WERDE steht wie bereits vorne erwähnt für **Waldentwicklungsrahmendokument** und bezeichnet die Dokumentation der einzelnen Planungsschritte. Die Forstfachperson kann ein eigenes WERDE entwickeln oder auf die Vorlage des AWN zurückgreifen. In beiden Fällen müssen gewisse **Pflichtinhalte** enthalten sein bzw. die entsprechenden Angaben dazu gemacht werden (siehe dazu Tabelle unten). Für jede Förderfläche ist ein individuelles WERDE zu erstellen.

Bei der Erstellung des WERDE muss darauf geachtet werden, dass die Inhalte so erfasst sind, dass diese für das AWN und für die Waldbesitzerin bzw. den Waldbesitzer verständlich sind. Das WERDE dient ihnen als langfristige Planung und dem AWN zur Beurteilung des Gesuchs auf Förderbeiträge. Das WERDE muss sowohl von der Waldbesitzerin bzw. vom Waldbesitzer als auch von der Forstfachperson unterschrieben werden. Die Forstfachperson bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie die Erstellung fachgerecht vorgenommen hat, während die waldbesitzende Person bestätigt, dass sie mit dem Ziel für die Förderfläche sowie mit der dargestellten Planung einverstanden ist. Zudem beauftragt Letztere mit ihrer Unterschrift die Forstfachperson, den weiteren Prozess zu begleiten und alle zwingenden Prozessschritte im Zusammenhang mit den Förderbeiträgen vorzunehmen. Der Wechsel zu einer anderen Forstfachperson ist möglich. Die neue Forstfachperson muss in diesem Fall das AWN über die Änderung informieren.

Schliessen sich mehrere Waldbesitzende zusammen, sind die einzelnen Zielsetzungen und Vorgaben nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem müssen alle Beteiligte das WERDE unterzeichnen und einer muss die Trägerschaft übernehmen.

Pflichtinhalte	Beschreibung im Detail
Allgemeine Angaben	Kontaktdaten Waldbesitzer/in, Trägerschaft und Forstfachperson
Waldbesitzerangaben	Zielsetzung für die Fläche, Vorgaben der Waldbesitzenden, Kostendach
Flächenangaben	Standorteinheit heute, Bestandesbeschreibung mit Angaben zu Samenbäumen und vorhandener Verjüngung, hindernde Faktoren
Angestrebtes Waldbild	Klimazukunft und zukünftige Standortseinheit, zukünftige Baumartenzusammensetzung in der Verjüngung und im Endbestand
Massnahmenplanung	Auflistung aller nötigen Massnahmen bis ins Jahr 10 nach dem Start
Kostenzusammenstellung	Darstellung aller erwarteten Kosten und Beiträge
Unterschriften	Unterschriften der Forstfachperson und der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers

Was muss ich bei der Wahl der Baumarten beachten?

Generell müssen die gewählten Baumarten standortgerecht sein und der aktuellen kantonalen Standortempfehlung entsprechen. Zudem müssen die Baumarten klimangepasst sein, das heisst sie müssen unter der Klimazukunft «mässig trocken» oder «trocken» empfohlen werden. Es sind sowohl Baumarten zugelassen, die aktuell und zukünftig für einen Standort geeignet sind, als auch solche, die nur in Zukunft geeignet sind. Eine ausgewogene Mischung, gemäss Zielsetzung der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers, ist empfehlenswert.

Sind auf der Förderfläche bereits standortgerechte Pionierbaumarten vorhanden, müssen diese erhalten bleiben. Dies betrifft nicht jeden Einzelbaum, sondern eine sinnvolle Anzahl von Individuen. Baumarten, die zu den Pionierbaumarten, zu heimischen Eichenarten, seltenen Baumarten sowie alternativen Baumarten gehören, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Baumartengruppe	Baumarten
Pionierbaumarten	Birke, Zitter-Pappel, Vogelbeerbaum, Weidenarten (u. a. Salweide)
Heimisch Eichenarten	Trauben-Eiche, Stiel-Eiche
Seltene Baumarten	Speierling, Elsbeerbaum, Flatter-Ulme, Feld-Ulme, Holz-Apfelbaum, Wilder Birnbaum, Silver-Pappel, Schwarz-Pappel, Eibe
Alternative Baumarten	Douglasie, Schwarz-Föhre, Japanische Lärche, Strobe, Rot-Eiche, Schwarznuss, Edel-Kastanie

Alternative Baumarten werden in einem eng definierten Rahmen zugelassen. Dabei gibt es Einschränkungen bei der Wahl der Art (siehe Tabelle), beim Flächenanteil, der maximal 49 % betragen darf, und was die Mischungsform betrifft, die beigemischt oder truppweise sein muss. Andere alternative Baumarten sind auf der Förderfläche nicht zugelassen, selbst wenn diese sich dort natürlich angesiedelt haben. Um das Risiko im Zusammenhang mit alternativen Baumarten reduzieren zu können, aber auch um Erfahrungen mit diesen Baumarten zu dokumentieren, sind neben der genauen Lokalisierung auch Angaben zur Baumart, zur Provenienz sowie zur Baumschule zu erfassen und mit dem Lieferschein zu belegen.

Die Waldbesitzerin bzw. Waldbesitzer verpflichtet sich mit der Nutzung des Förderprogramms dazu, dem Kanton auch in Zukunft Informationen zu den alternativen Baumarten der Förderfläche bereitzustellen.

Welche Massnahmen kann ich durchführen?

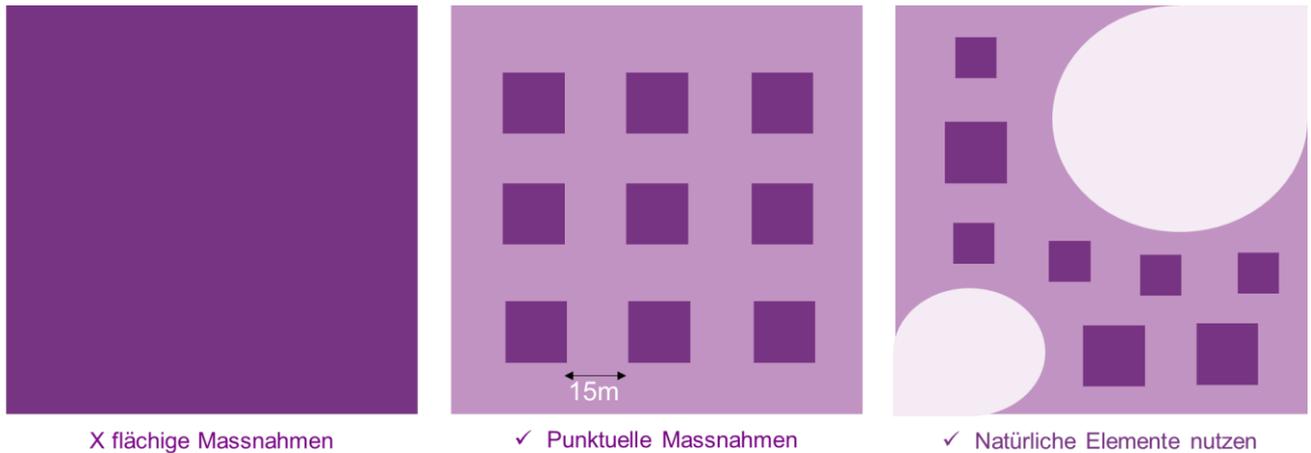
Es gibt zwei Gruppen von Massnahmen, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind. Eine Gruppe enthält alle Massnahmen zur «Begründung des zukünftigen Bestandes», die in der Pauschale I angewendet werden können; die andere Gruppe enthält Massnahmen zur «Lenkung des zukünftigen Bestandes» und betreffen die Pauschale II. Weitere Massnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn vorgängig eine entsprechende Abklärung beim Regionverantwortlichen durchgeführt wurde. Um das Förderprogramm nutzen zu können müssen Massnahmen aus beiden Gruppen umgesetzt werden. Sämtliche Holzerntemassnahmen sind nicht als Massnahmen im Sinne des Förderprogramms zugelassen.

Massnahmen «Begründung des zukünftigen Bestandes»	Massnahmen «Lenkung des zukünftigen Bestandes»
Durchführen von Vorarbeiten	Durchführen einer Mischwuchsregulierung
Schlagpflege bei vorhandener Naturverjüngung	Schlagpflege
Einbringung einer künstlichen Verjüngung	Durchführen einer künstlichen Astreinigung
Austrichern	Anwenden einer Auslese und Förderung der Individuen
Anbringen von passiven Wildschadenverhütungsmitteln	
Umsetzung von aktiven Wildschadenverhütungsmassnahmen	

Die geplanten Massnahmen sollen auf die Zielsetzung der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers und auf die vorhandenen Gegebenheiten abgestimmt werden. Dabei soll, wenn immer möglich, die biologische Rationalisierung berücksichtigt werden. Es können so viele Massnahmen umgesetzt werden, wie man möchte, solange die Minimalanforderungen (mindestens eine Massnahme pro Pauschale mit Wirkung auf der ganzen Fläche) erfüllt werden.

Alle geplanten Massnahmen müssen im WERDE erfasst werden. Selbstverständlich kann von der Planung im Einzelfall situativ abgewichen werden. Abweichungen werden nach der Durchführung entsprechend im WIS-BE dokumentiert.

Das Förderprogramm verlangt keine flächigen Massnahmen auf der gesamten Förderfläche. Im Sinne der Wirkungsorientierung reicht es, den Fokus auf die entsprechende Wirkung, um die Minimalanforderungen zu erreichen. Dafür muss mindestens alle 15 m ein klimaangepasster und standortgerechter Baum vorhanden sein. Die nachfolgende Abbildung soll die Grundsätze darstellen. Zum einen müssen keine flächigen Massnahmen auf der gesamten Förderfläche durchgeführt werden, zum anderen können bis zu 15 m Abstand zwischen den einzelnen Massnahmen liegen. Zudem sollen die vorhandenen natürlichen Elemente – z. B. die Naturverjüngung – genutzt und in diesen Bereichen daran angepasste Massnahmen ergriffen werden.



Farblegende: dunkles violett = Massnahmenfläche ; mittleres violett = Punktuelle Massnahmen ; helles violett = Fläche mit Naturverjüngung

Welche Kontingente gibt es pro Jahr?

Insgesamt stehen dem Förderprogramm 500 ha zur Verfügung. Diese Fläche wird in jährliche gesamt-kantonale Kontingente aufgeteilt. Für die Zusatzoption steht ein zusätzliches Kontingent zur Verfügung.

Option/Zusatzoption	2023	2024	2025	Total
«vielfältige klimaangepasste Waldbestände»	120 ha	200 ha	140 ha	460 ha
«klimaangepasste Eichenwaldbestände»	15 ha	15 ha	10 ha	40 ha
«Bestände mit seltenen Baumarten»	10 ha	20 ha	10 ha	40 ha

Welche Termine muss ich einhalten?

Im Förderprogramm gibt es einige Termine zu berücksichtigen, die nachfolgend dargestellt werden:

Terminart	Beschreibung	Datum
Start des Förderprogramms	Massnahmen auf Förderflächen sind ab diesem Zeitpunkt förderfähig	01.01.2023
Letzte Genehmigung Förderprogramm	Ab diesem Zeitpunkt können keine Genehmigungen mehr erteilt werden	01.08.2025
Letzte Abrechnung Pauschale I	Bis zu diesem Zeitpunkt können Abrechnungen der Pauschale I von der Forstfachperson eingereicht werden	01.10.2025
Start Abschlussmeldungen Pauschale I	Ab diesem Zeitpunkt können Abschlussmeldungen zur Pauschale I eingereicht werden	01.01.2028

Terminart	Beschreibung	Datum
Start Abrechnung Pauschale II und Bonus	Ab diesem Zeitpunkt liegen die ersten Freigaben zur Pauschale II vor und Abrechnungen sind somit möglich.	01.03.2028
Letzte Abrechnung Pauschale II und Bonus	Bis zu diesem Zeitpunkt können Abrechnungen der Pauschale II von der Forstfachperson eingereicht werden	01.10.2035
Ende des Förderprogramms	Das Förderprogramm ist beendet und abgeschlossen.	31.12.2035

Wer bezahlt meine Arbeit?

Die Tätigkeit der Forstfachperson ist eine betriebliche Aufgabe und kann dem Waldbesitzenden somit verrechnet werden. Der Kanton empfiehlt, für die gesamten Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prozess bis zur Abschlussmeldung Pauschale I pauschal CHF 800 zu verrechnen. Für den Zeitraum der Pauschale II werden CHF 400 empfohlen. Die Koordination der Massnahmenumsetzung ist in den Beiträgen nicht enthalten. Die Beträge werden in Gebieten, wo der Staatsförster als Forstfachperson tätig ist, durch den Kanton verrechnet. Andere Forstfachpersonen sind generell frei in der Verrechnung.

Wie kann ich die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ansprechen?

Für die Waldbesitzenden steht eine zweiseitige Kurzinformation zur Verfügung. Diese enthält die wichtigsten Grundsätze und soll zu ersten Überlegungen anregen. Ab Sommer 2023 wird es zudem für interessierte Waldbesitzende eine Webseite zur Information geben. Auf dieser Website besteht die Möglichkeit, das Förderprogramm kennenzulernen und Kontakt zu einer Forstfachperson herzustellen. Zudem werden ab Sommer 2023 Vorlagen für die Ansprache der Waldbesitzerinnen bzw. Waldbesitzer vorhanden sein. Aber am Ende geht selbstverständlich nichts über persönliche Ansprache durch die Forstfachperson.

Wie informiere ich Waldbesuchende?

Das Handeln im Wald bleibt nicht unbemerkt bei den Waldbesuchenden, und vor allem grossen Massnahmen führen gerade im siedlungsnahen Wald zu Reaktionen aus der Bevölkerung. Das AWN möchten auch in diesem Zusammenhang sowohl die Forstfachperson als auch die Waldbesitzenden unterstützen, und zwar dort, wo die Veränderung sichtbar ist, nämlich im Wald. Ab Herbst 2023 stellt das AWN deshalb Kommunikationsmittel zur Verfügung. Darüber hinaus wird es ab Sommer 2023 eine Website für Waldbesuchende und Interessierte aus der Bevölkerung geben, auf der die Hintergründe zum Thema dargestellt werden. Wichtig ist aber auch hier: Die Forstfachperson hat eine Schlüsselrolle und sollte – wo immer die Umstände es verlangen – eine aktive Rolle in der Kommunikation einnehmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Herausgeber: Amt für Wald und Naturgefahren
Anreizschaffung klimaangepasste Waldverjüngung
Version 1.3

Excel-Baumartentool

STANDORTREGIONEN MITTELLAND UND ALPEN

1. Schritt: Bestimmung der Vegetationshöhenstufe in Wis-BE

Vegetationshöhenstufe	Heute	Zukunft
	Submontan	Collin

2. Schritt: Bestimmung des heutigen Standorts nach dem Berner Standortschlüssel

Standortseinheit Heute	Standortprojektion(en)
7a	7a coll

STANDORTGERECHTE UND KLIMAANGEPASSTE BAUMARTEN

Sonstige Laubbaumarten	Heimische Eichenarten	Pionierbaumarten
Rot-Buche Berg-Ahorn Spitz-Ahorn Feld-Ahorn Schneebalblättriger Ahorn Esche Flaum-Eiche Winter-Linde Sommer-Linde Hagebuche Berg-Ulme Grün-Erle Grau-Erle Schwarz-Erle Süsskirsche Traubenkirsche Walnusbaum Echter Mehlerbeerbaum Breitblättrige Mehlerbeere Berg-Mehlerbeerbaum Stechpalme Alpen-Goldregen	Trauben-Eiche Stiel-Eiche Seltene Baumarten Speierling Eisbeere Flatter-Ulme Feld-Ulme Holz-Apfel Wildbirne Weiss-Pappel Schwarz-Pappel Elbe	Hänge-Birke Moor-Birke Zitter-Pappel Vogelbeere Sal-Weide Silber-Weide Bach-Weide Korb-Weide Lavendel-Weide Mandel-Weide Purpur-Weide Reif-Weide
Sonstige Nadelbaumarten	Alternative Baumarten	
Fichte Tanne Wald-Föhre Berg-Föhre Europäische Lärche Arve	Douglasie Schwarz-Föhre Japanische Lärche Strobe Rot-Eiche Schwarznuss Edel-Kastanie	

LEGENDE

In Zukunft standortgeeignet	In Zukunft nur auf einzelnen Standortprojektionen geeignet	Nur noch Heute standortgeeignet	Keine Standortseignung
-----------------------------	--	---------------------------------	------------------------

Kanton Bern
Canton de Berne

Vorlage des Amtes für Wald und Naturgefahren
Anreizschaffung klimaangepasste Waldverjüngung

WERDE

WERDE-ID: _____

1. Kontaktdaten

Waldigentümer/in	Trägerschaft (wenn abweichend)	Forstfachperson
Firma		
Vor-/Name		
Strasse		
PLZ/Ort		
E-Mail		

2. Angaben des Waldeigentümers oder der Waldeigentümerin

Zielsetzung für die Fläche

Vorgaben des Waldeigentümers/in für die Planung

Angestrebte Produkte/Leistungen

Kostendach

3. Angaben zur Fläche

WERDE-Fläche: _____

Mittelpunkt-Koordinaten: _____

Standortseinheit heute	Standort A	Anteil	Standort B	Anteil	Standort C	Anteil	weitere

Bestandesbeschreibung

Samenbäume	Hbu	TEI	SalW	Fi				
Deckungsgrad		60%		20%	Verjüngung	Verbiss	Fegen	
Bestandesvitalität	vital		ingeschränkt		Hbu	45%	-	-
Bestandesstabilität	stabil		instabil		TEI	20%	mittel	-

Vorhandene Wildtiere

Art 1	Rehwild	Art 1	50%	Brombeere				
Art 2		Art 2						
Art 3		Art 3						

4. Angaben zum angestrebten Waldbild

Klimazukunft

Standortseinheit zukünftig	Standort A	Anteil	Standort B	Anteil	Standort C	Anteil	weitere

Geplante Option

Bestände mit seltenen Baumarten

Baumart	Anzahl 5J.	Anteil 10J.	Anteil 30J.	Anteil 50J.	Anteil 75J.	Anteil 100J.
Hbu	3000 St.	45%	40%	30%	25%	25%
TEI	2400 St.	35%	40%	45%	50%	55%
Ki	300 St.	10%	10%	5%	5%	0%
Els	400 St.	10%	10%	20%	20%	30%

1. Kontaktdaten

Waldigentümer/in	Trägerschaft (wenn abweichend)	Forstfachperson
Firma <u>Wald GmbH</u>	<u>Baum AG</u>	<u>Forstbetrieb 123</u>
Vor-/Name <u>Rainer Baummann</u>	<u>Max Zapfen</u>	<u>Ueli Eich</u>
Strasse <u>Lärchenstrasse 15</u>	<u>Kiefernweg 5</u>	<u>Forstthof 4</u>
PLZ/Ort <u>3008 Bern</u>	<u>3007 Bern</u>	<u>3011 Bern</u>
E-Mail <u>wald@bluewin.ch</u>	<u>baum@outlook.com</u>	<u>forst@123.ch</u>

2. Angaben des Waldeigentümers oder der Waldeigentümerin

Zielsetzung für die Fläche

Vorgaben des Waldeigentümers/in für die Planung

Der Wald soll als Sparkasse für die Enkel dienen und auch Bienen ernähren.

Es sollen viele Kirschen gepflanzt werden und die alte Eiche soll weiterachsen können.

Angestrebte Produkte/Leistungen

Kostendach

Stammholz, Honig, Lebensräume

CHF 1500

3. Angaben zur Fläche

WERDE-Fläche: 3,21ha

Mittelpunkt-Koordinaten: 777777/8555611

Standort A	Anteil	Standort B	Anteil	Standort C	Anteil	Vegetationshöhenstufe
	100%					Submontan

Bestandesbeschreibung

Samenbäume	Hbu	TEI	SalW	Fi			
Deckungsgrad		60%		20%	Verjüngung	Verbiss	Fegen
Bestandesvitalität	vital		ingeschränkt		Hbu	45%	-
Bestandesstabilität	stabil		instabil		TEI	20%	mittel

Vorhandene Wildtiere

Art 1	Rehwild	Art 1	50%	Brombeere			
Art 2		Art 2					
Art 3		Art 3					

4. Angaben zum angestrebten Waldbild

Klimazukunft trocken

Standort A	Anteil	Standort B	Anteil	Standort C	Anteil	Vegetationshöhenstufe
	100%					Collin

Geplante Option

Bestände mit seltenen Baumarten

Baumart	Anzahl 5J.	Anteil 10J.	Anteil 30J.	Anteil 50J.	Anteil 75J.	Anteil 100J.
Hbu	3000 St.	45%	40%	30%	25%	25%
TEI	2400 St.	35%	40%	45%	50%	55%
Ki	300 St.	10%	10%	5%	5%	0%
Els	400 St.	10%	10%	20%	20%	30%

5 Angaben zu vorgängigem Eingriffen im Bestand Holzschlag

Eingriffstärke Eingriffsjahr Kommunikationsmassnahmen ges. Erlöse

6 Angaben zur Massnahmenplanung

Massnahme	Flächenanteil	Jahr	ges. Kosten	Massnahme	Flächenanteil	Jahr	ges. Kosten

7 Angaben zur Pflanzenbestellung/Materialbestellung

Baumart	Anzahl	Baumschule	Jahr	ges. Kosten	Artikel	Menge	Anbieter	Jahr	ges. Kosten

8 Angaben zu erwarteten Kosten

Kostendach	geschätzte Kosten	geschätzte Erlöse	Beiträge	Total
CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0

Hinweise

Bestätigung Forstfachperson
Hiermit bestätige ich diese Planung fachgerecht durchgeführt zu haben.
Ort, Datum Unterschrift

Bestätigung Waldeigentümerin
Ich bestätige die Zielsetzung und das Einverständnis zur Planung. Ich beauftrage die Forstfachperson den weiteren Prozess zu begleiten.
Ort, Datum Unterschrift

2/2

5 Angaben zu vorgängigem Eingriffen im Bestand Holzschlag

Eingriffstärke Eingriffsjahr Kommunikationsmassnahm ges. Erlöse CHF 10000

6 Angaben zur Massnahmenplanung

Massnahme	Flächenanteil	Jahr	ges. Kosten	Massnahme	Flächenanteil	Jahr	ges. Kosten
Schlagpflege	30%	2023	CHF 6000				
künstlichen Verjüngung	50%	2023	CHF 10000				
passiven W/SVM	30%	2023	CHF 10000				
Austrichtern	50%	2024	CHF 4000				
Austrichtern	50%	2027	CHF 3000				
Mischwuchsregulierung	80%	2030	CHF 6000				
Künstlichen Astreinigung	20%	2030	CHF 3000				

7 Angaben zur Pflanzenbestellung/Materialbestellung

Baumart	Anzahl	Baumschule	Jahr	ges. Kosten	Artikel	Menge	Anbieter	Jahr	ges. Kosten
Eis	400 St.	Lobsigen	2023	CHF 5000	Tubex	2000	Lobsigen	2023	CHF 5000
KI	300 St.	Lobsigen	2023	CHF 2000	Strab	2000	Lobsigen	2023	CHF 5000
TEI	1000 St.	Emme	2023	CHF 10000					

8 Angaben zu erwarteten Kosten

Kostendach	geschätzte Kosten	geschätzte Erlöse	Beiträge	Total
CHF 1500	CHF 69000	CHF 10000	CHF 57780	-CHF 1220

Schritt 2: Erfassung der Fläche im WIS-BE

Bevor mit der eigentlichen Erfassung der Fläche begonnen werden kann, soll geprüft werden, ob noch freie Flächenkontingente der gewünschten Option im entsprechenden Jahr vorhanden sind. Hierzu können im Register «Suchen» die Kategorie «Freie Kontingente» sowie das geplante Abrechnungsjahr der ersten Massnahme gewählt werden. Mit dem Befehl «Suchen» wird das verfügbare Flächenkontingent der beiden Optionen angezeigt. Wird ein negativer Wert angezeigt, wurde das Flächenkontingent für das betroffene Jahr schon überschritten. Es darf also keine weitere Förderfläche für das betroffene Jahr erfasst werden.

SUCHEN THEMENBAUM LEGENDE THEMENFILTER

Freie Kontingente

Abrechnungsjahr P I 2023

Suchen

THEMENERGEBNIS

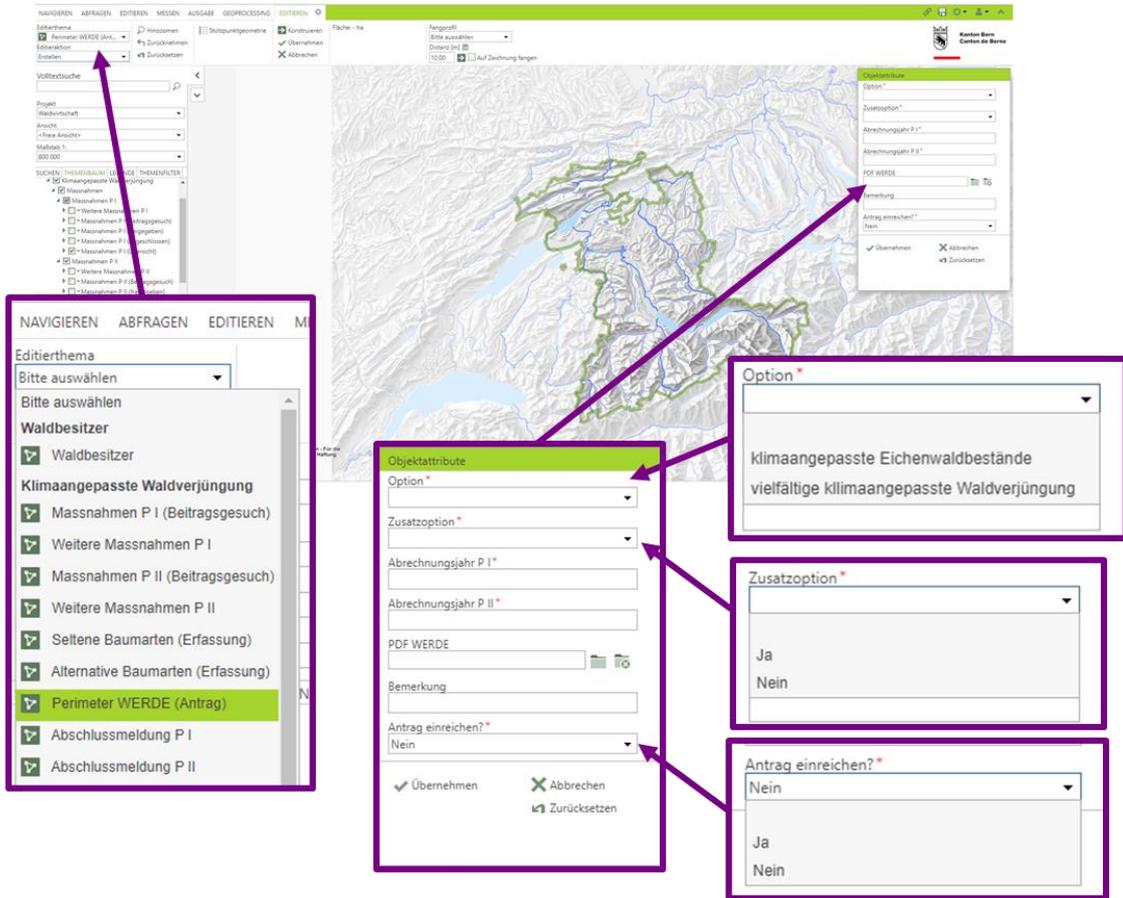
Ergebnisliste von Freie Kontingente

Abrechnungsjahr P I	Freie Fläche [ha] - Vielfältige klimaangepasste Waldverjüngung
2023	105,02
2024	0

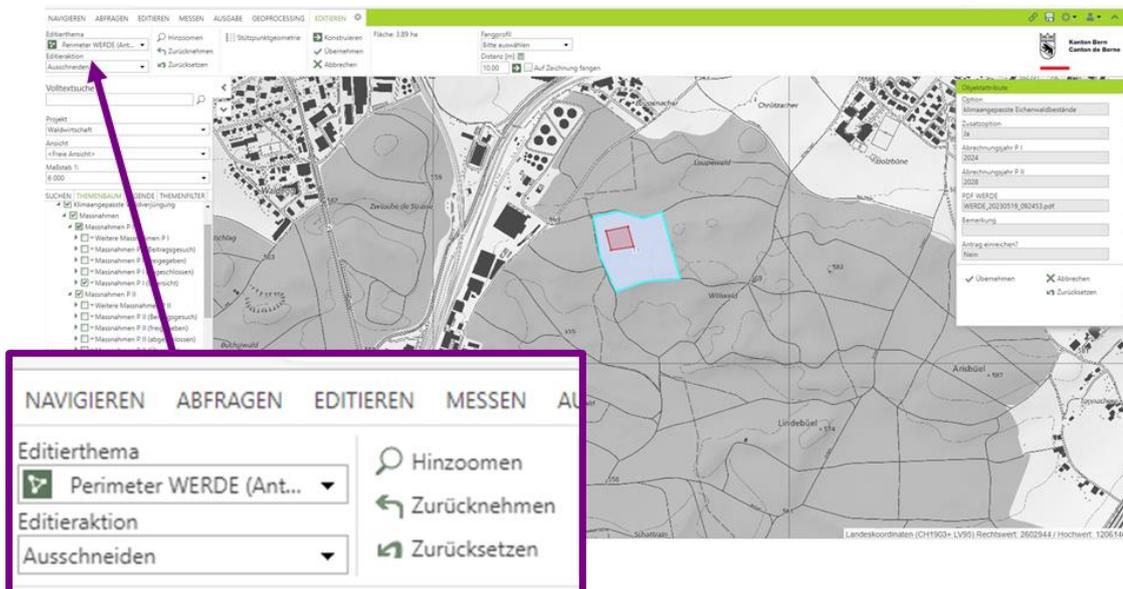
0 von 2 Objekten ausgewählt

Freie Fläche [ha] - klimaangepasste Eichenwaldbestände	12,54
--	-------

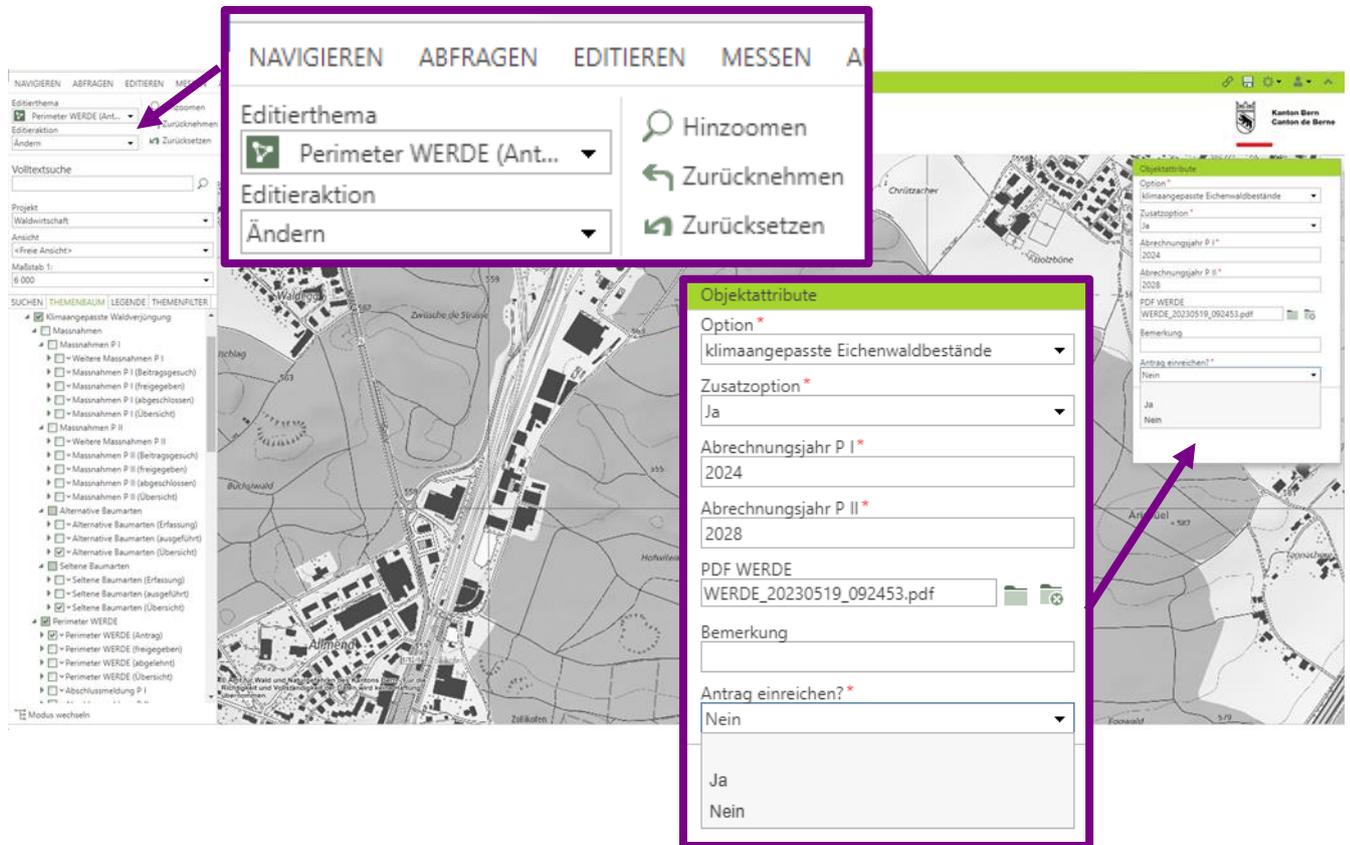
Wähle zur Erstellung eines neuen WERDE-Perimeters das Editierthema «Perimeter WERDE (Antrag)» aus und beginne, die Fläche so genau wie möglich zu erfassen. Neben der Erfassung der Fläche müssen zudem einige Objektattribute ausgewählt und das WERDE als PDF hochgeladen werden. Der Antrag wird erst dann übermittelt, wenn «Antrag einreichen?» auf «Ja» gesetzt und «Übernehmen» gewählt wurde.



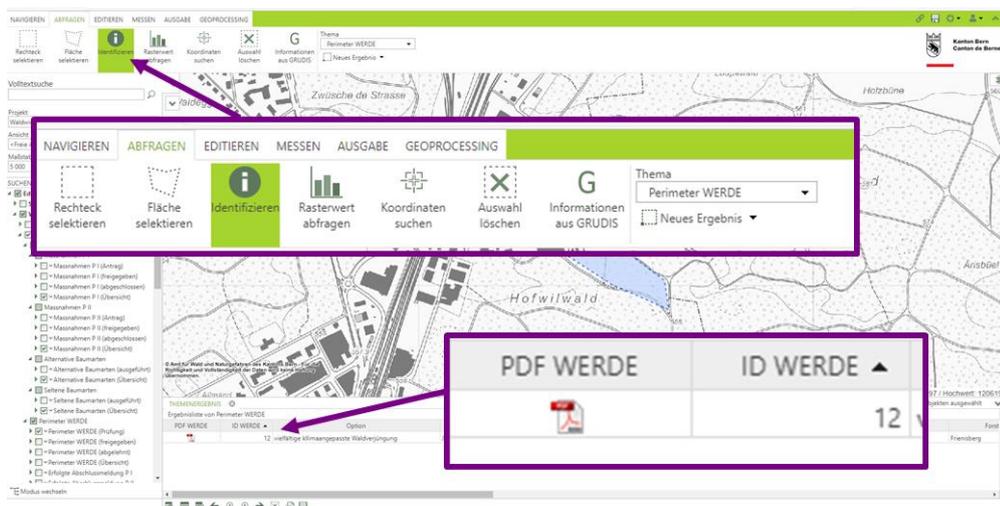
Ist nicht die komplette Fläche beitragsberechtigt, muss der entsprechende Bereich ausgeschnitten werden. Hierzu muss die Editieraktion «Ausschneiden» gewählt und der Bereich, der ausgeschnitten werden soll, erfasst werden. Dies ist jedoch nur vor der definitiven Einreichung des Antrags möglich.



Bis der Antrag definitiv eingereicht wird, können mit der Editieraktion «Ändern» noch Anpassungen gemacht werden.

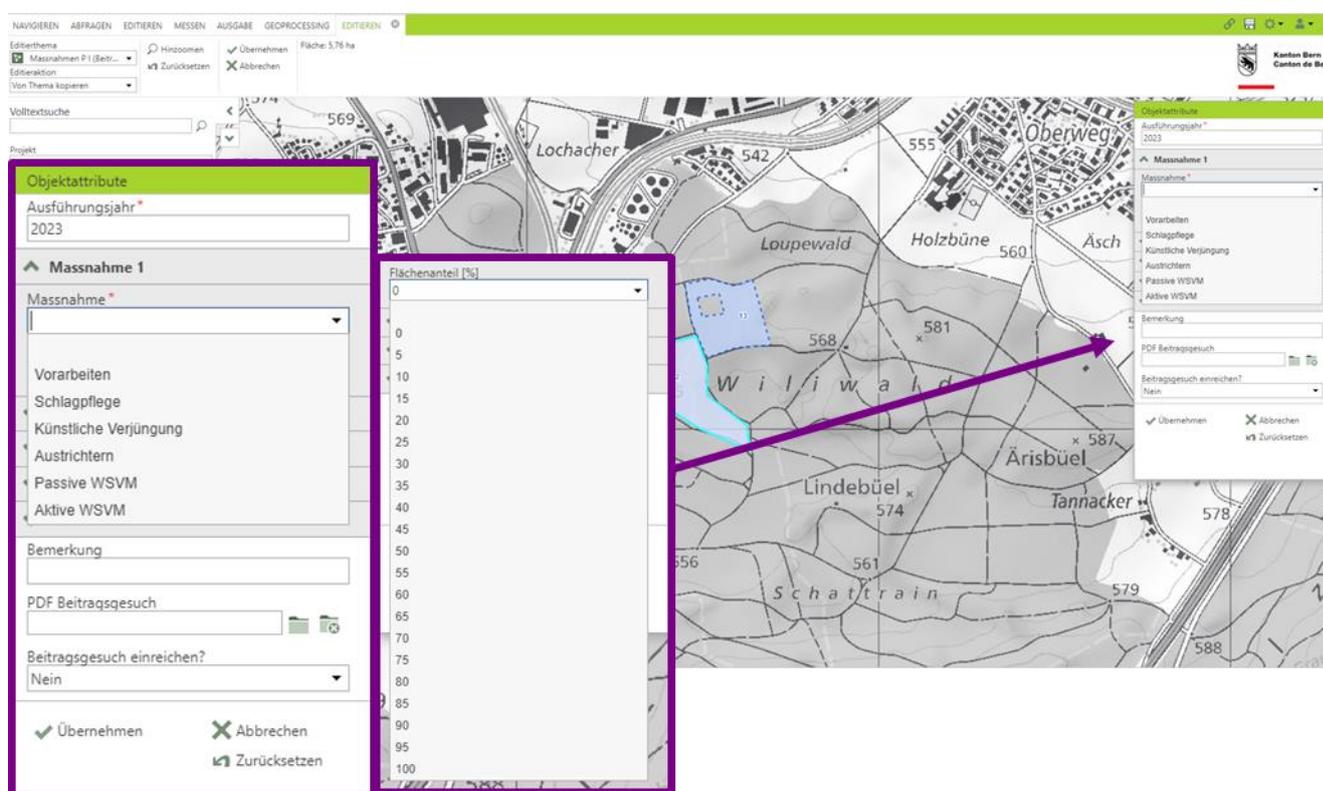


Nach der Einreichung des Antrags ist eine E-Mail an den für das Gebiet zuständigen Regionverantwortlichen unter Nennung der WERDE-ID zu senden. Die WERDE-ID wird beim Klicken auf die editierte Fläche oder über die Abfrage sichtbar. Den zuständigen Regionverantwortlichen kann man dem entsprechenden Karten-Layer «Regionalverantwortung» entnehmen.



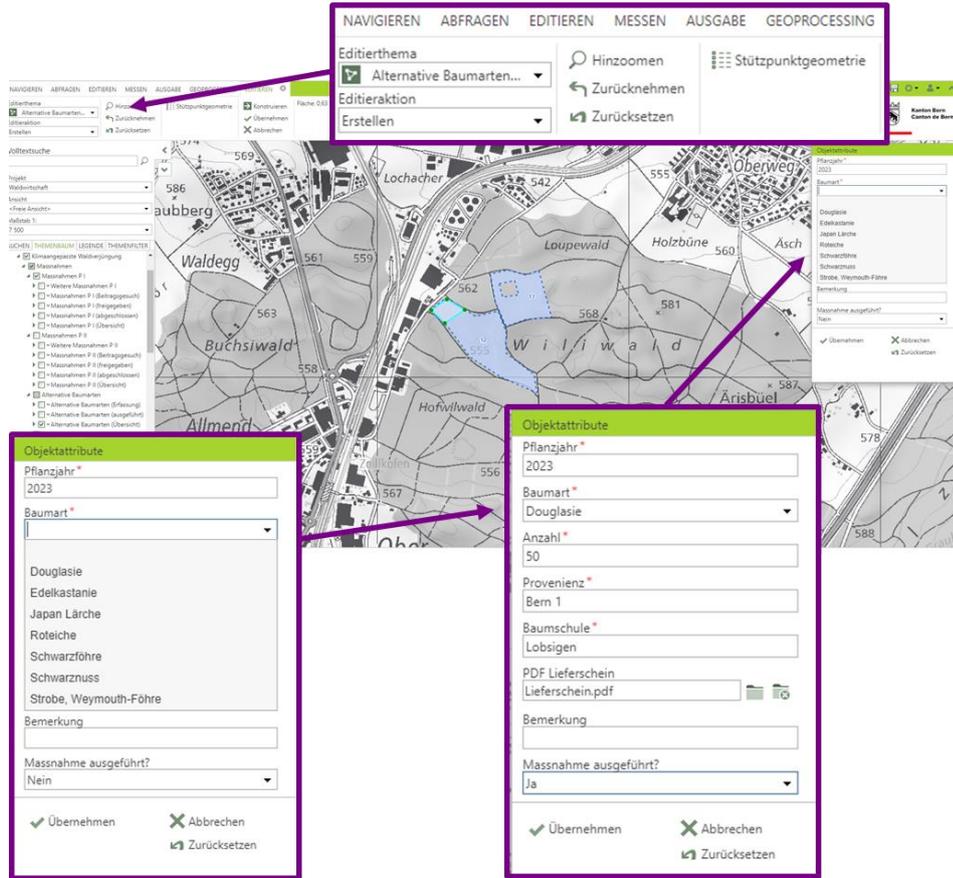
Es öffnet sich eine Auswahlmöglichkeit: Hier soll zuerst das Ausführungsjahr angegeben werden. Das Ausführungsjahr muss dem des WERDE-Antrags entsprechen, da der Antrag für das entsprechende Ausführungsjahr genehmigt wurde. Kann das Ausführungsjahr nicht eingehalten werden, muss der Regionenverantwortliche vorgängig informiert werden. Dieser veranlasst beim Gesamtprogrammverantwortlichen eine entsprechende Anpassung im WIS-BE.

Die durchgeführten Massnahmen, die auf der gesamten Fläche eine Wirkung erzielen, werden zuerst erfasst. Für jede Massnahme wird in Prozent angegeben, auf welchem Flächenanteil sie umgesetzt wurde. Das Beitragsgesuch kann nur eingereicht werden, wenn mindestens 100 % erreicht wurden. Es muss also auf der gesamten Fläche mindestens eine Massnahme erfolgt sein. Zudem muss das Beitragsgesuch als PDF angefügt werden. Das Gesuch ist eingereicht, wenn bei «Beitragsgesuch einreichen?» die Option «Ja» gewählt und mit «Übernehmen» beendet wurde. Nun muss noch eine E-Mail mit der WERDE-ID an den Regionenverantwortlichen gesendet werden, damit dieser das Gesuch zeitnah weiterbearbeiten kann.



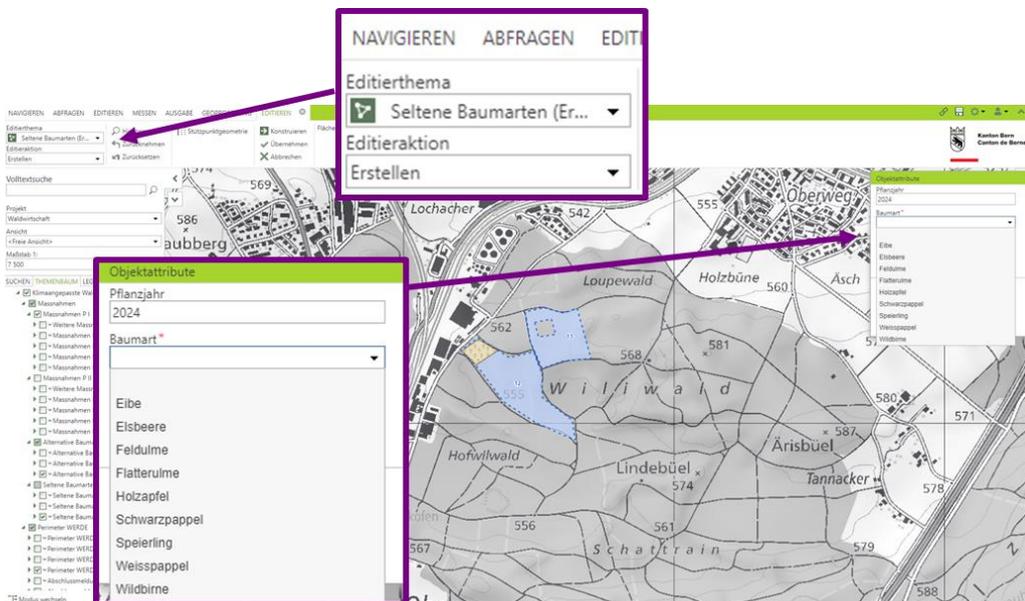
Schritt 4: Erfassung alternativer Baumarten im WIS-BE

Werden alternative Baumarten auf der Fläche gepflanzt, müssen diese ebenfalls im WIS-BE erfasst werden. Hierzu wird das Editierthema «Alternative Baumarten (Erfassung)» ausgewählt, dann werden jene Flächen editiert, auf denen eine alternative Baumart gepflanzt wurde. Zudem werden die Objektattribute erfasst. Wichtig ist, dass für jede alternative Baumart ein neues Polygon erstellt wird. Neben den Eingaben muss der Lieferschein für die alternativen Baumarten als PDF angefügt werden. Auch hier wird die Eingabe erst dann definitiv, wenn die Option «Ja» bei «Massnahme ausgeführt?» angewählt und mit «Übernehmen» abgeschlossen wurde.



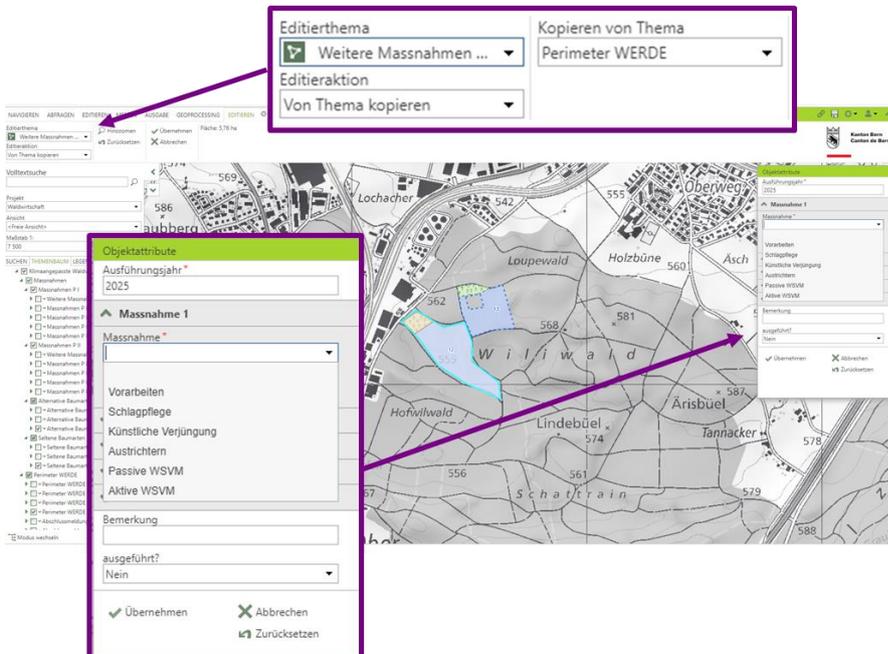
Schritt 5: Erfassung seltener Baumarten im WIS-BE

Das Vorgehen zur Erfassung der seltenen Baumarten ist fast identisch mit dem Vorgehen bei den alternativen Baumarten. Wurde im WERDE mit der Zusatzoption «Bestände mit seltenen Baumarten» geplant, müssen die Flächen, auf denen die seltenen Baumarten gepflanzt wurden oder aus Naturverjüngung hervorgehen, im WIS-BE editiert werden. Auch hier ist pro Baumart eine separate Fläche zu erfassen. Dafür wird das Editierthema «Seltene Baumarten (Erfassung)» ausgewählt. Anschliessend kann das Polygon erstellt und die geforderten Attribute können ausgewählt werden.



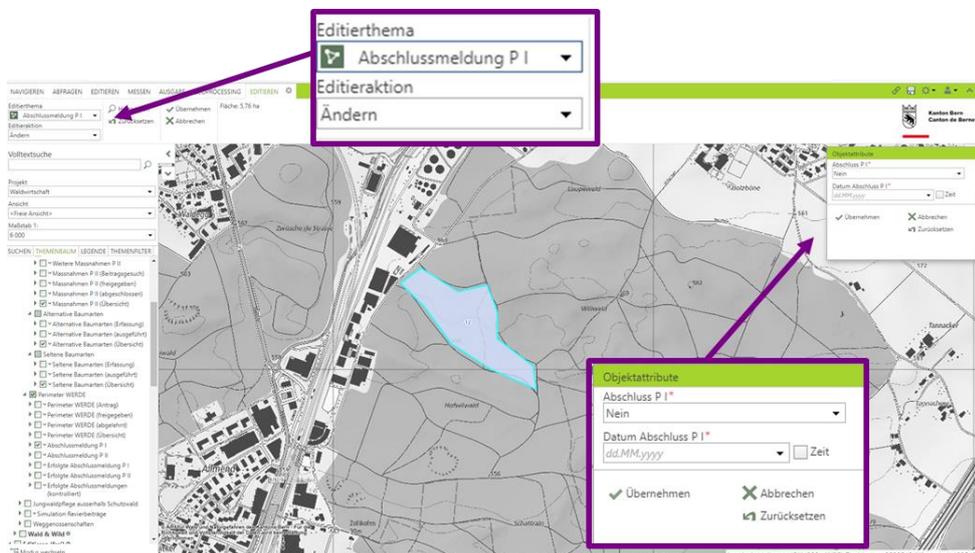
Schritt 6: Erfassung von weiteren Massnahmen in der Pauschale I (P I) im WIS-BE

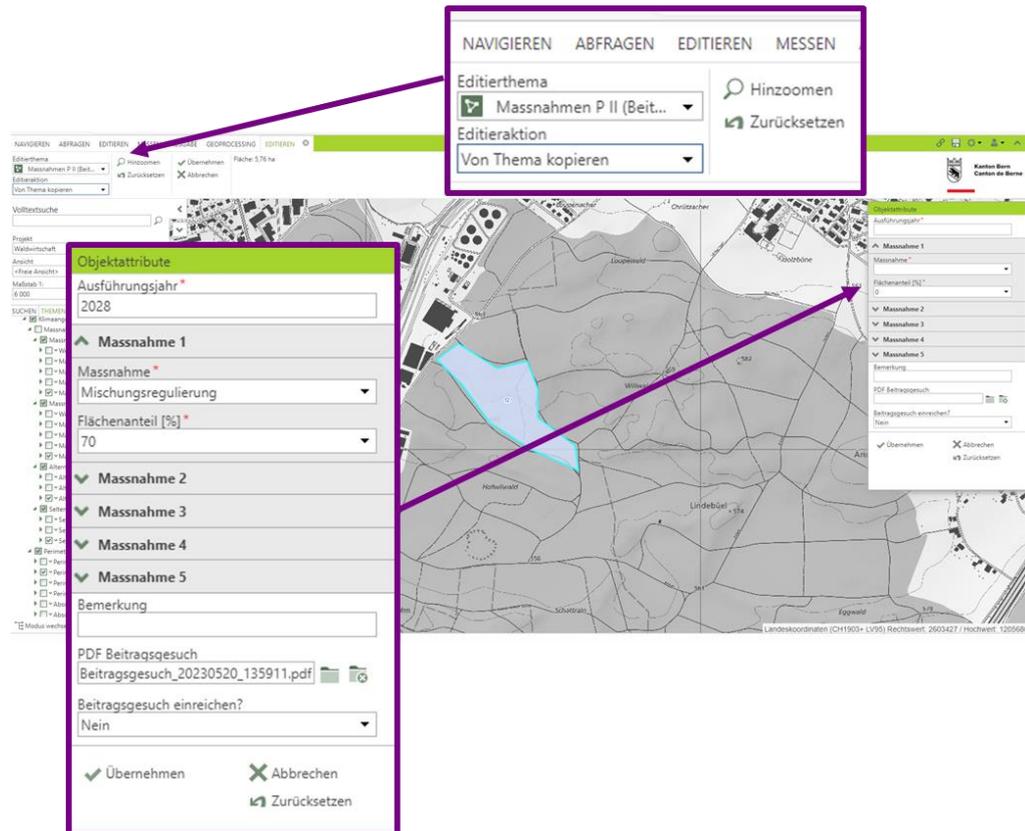
Wurde das Beitragsgesuch, nach einer etwaigen Stichprobenkontrolle durch den Regionenverantwortlichen freigegeben, können in den folgenden vier Jahren weitere Massnahmen erfasst werden. Dies kann jeweils jährlich erfolgen oder vor der Abschlussmeldung P I. Wichtig ist, dass die durchgeführten Massnahmen sich jeweils auf ein und dasselbe Jahr beziehen. Es muss also für jedes Jahr, in dem Massnahmen durchgeführt wurden, eine separate Erfassung vorgenommen werden.



Schritt 7: Abschlussmeldung P I im WIS-BE

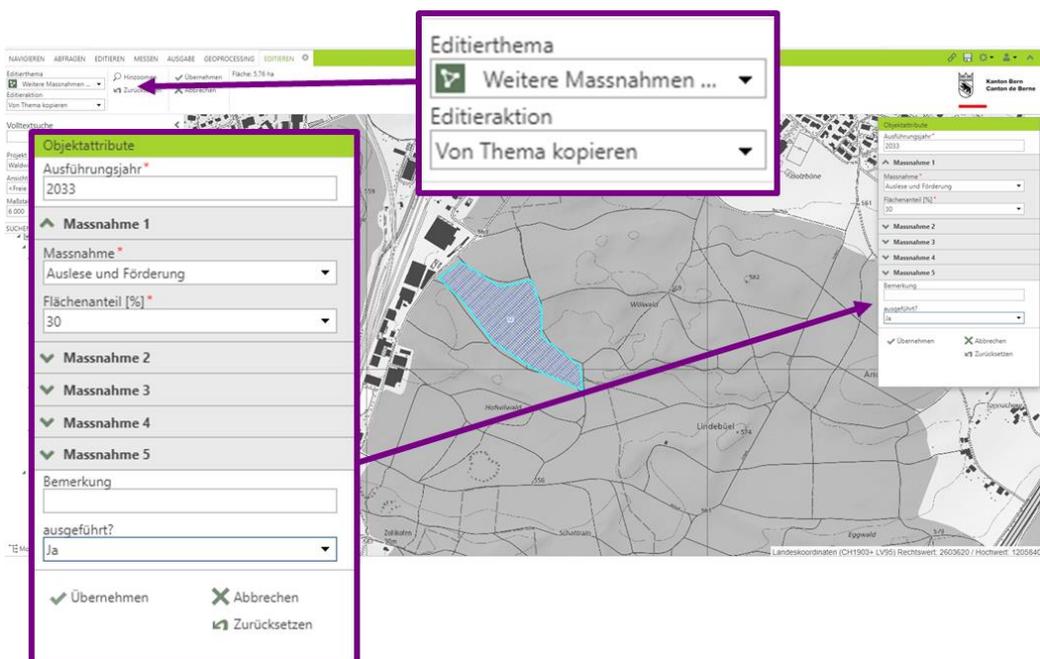
Nach Abschluss der ersten fünf Jahre wird eine Abschlussmeldung im WIS-BE vorgenommen. Hierzu müssen alle weiteren Massnahmen erfasst werden und die Mindestanforderungen der gewählten Option erfüllt sein. Durch die Meldung bestätigt die Forstfachperson, dass dies der Fall ist. Durch «Übernehmen» wird die Eingabe gültig. Im Anschluss muss per E-Mail eine Information an der Regionenverantwortlichen erfolgen. Der Regionenverantwortliche führt auch in diesem Fall Stichprobenkontrollen durch und gibt anschliessend die «Abschlussmeldung P I» frei.





Schritt 9: Erfassung von weiteren Massnahmen in der Pauschale II (P II) im WIS-BE

Nach der Freigabe des Beitragsgesuchs können weitere Massnahmen wie zuvor in der Pauschale I erfasst werden. Dies kann jeweils jährlich erfolgen oder vor der «Abschlussmeldung P II». Wichtig ist, dass die durchgeführten Massnahmen sich jeweils auf ein und dasselbe Jahr beziehen. Es muss also für jedes Jahr, in dem Massnahmen durchgeführt wurden, eine separate Erfassung vorgenommen werden.



Schritt 10: Abschlussmeldung P II im WIS-BE

Nach Abschluss der zweiten fünf Jahre wird im WIS-BE erneut eine Abschlussmeldung erstellt. Hierzu müssen alle weiteren Massnahmen erfasst worden sein und die Mindestanforderung der gewählten Option müssen erfüllt sein. Durch die Meldung bestätigt die Forstfachperson die Erreichung der Mindestanforderungen. Durch «Übernehmen» wird die Eingabe gültig.



Was sonst noch wichtig ist

Vorbehalte

Die Genehmigung und die Umsetzung der im Dokument beschriebenen Förderung erfolgt unter den Vorbehalten der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und von Änderungen im eidgenössischen und kantonalen Recht.

Berichtigungen

Das AWN kann das Förderprogramm zu jeder Zeit anpassen. In der Regel wird eine Anpassung maximal ein Mal im Jahr durchgeführt. Es gilt jeweils die Version, die bei der Genehmigung eines Fördergesuchs gültig ist.

Gültigkeit

Das Förderprogramm ist vom 01. Januar 2023 bis maximal zum 31. Dezember 2035 gültig. Sind die finanziellen Mittel früher aufgebraucht oder sie stehen aufgrund finanzieller Einschränkungen nicht mehr im vollen Rahmen zur Verfügung, kann das Förderprogramm auch früher beendet werden.

Verwendete Bezeichnungen

WERDE	Die Abkürzung steht für Waldentwicklungsrahmendokument und bezeichnet die Dokumentation der Schritte in der Planung.
Forstfachperson	Die Forstfachperson hat eine höhere forstliche Ausbildung und muss vom Kanton definierte besucht haben.
Förderfläche	Unter der Förderfläche wird die gesamte Fläche gemeint, auf der durch die durchgeführten Massnahmen eine Wirkung vorhanden ist.
Alternative Baumarten	Der Begriff bezeichnet Baumarten, die in der Schweiz gebietsfremd sind.
Standortgerechte Baumarten	Hiermit sind Baumarten gemeint, die langfristig an einem spezifischen Standort wachsen können und diesen nicht nachhaltig beeinträchtigen.
Klimaangepasste Baumarten	Als klimaangepasst werden Baumarten verstanden, die auf einem spezifischen Standort bei einer spezifischen Klimazukunft (Klimaszenario) gemäss den kantonalen Empfehlungen geeignet sind.
Konkurrenzfähige Bäume	Hierunter sind Bäume zu verstehen, die im begründeten Bestand vorherrschend oder in Einzelfällen mitherrschend sind und genügend Vitalität aufweisen, um diese Stellung aufrechtzuerhalten. Zudem sollten diese Bäume eine gewisse der Zielsetzung entsprechende Qualität aufweisen.

Rechtliche Grundlagen

Das Förderprogramm stützt sich auf die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101), Art. 77
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0); Art. 20, Art. 27 Abs. 2, Art. 28a, Art. 38a, Abs. 1 Bst. f, Abs. 2 Bst. a
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01); Art. 43 Abs. 1 Bst. h
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11); Art. 2, (Art. 8) und Art. 33 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, Art. 36, Art. 37
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111); Art. 9 und Art. 45
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0); Art. 21, 22, 27, 31, 32 und 33
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1); Art. 21, Art. 27, Art. 41 Abs. 1

Baumartenlisten

Heimische Eichenarten

Trauben-Eiche	TEi	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	SEi	<i>Quercus robur</i>

Seltene Baumarten

Speierling	Spei	<i>Sorbus domestica</i>
Elsbeerbaum	Els	<i>Sorbus torminalis</i>
Flatter-Ulme	FIUI	<i>Ulmus laevis</i>
Feld-Ulme	FUI	<i>Ulmus minor</i>
Holz-Apfelbaum	HAp	<i>Malus sylvestris</i>
Wilder Birnbaum	WBib	<i>Pyrus pyraster</i>
Silber-Pappel	SiPa	<i>Populus alba</i>
Schwarz-Pappel	ScP	<i>Populus nigra</i>
Eibe	Eib	<i>Taxus baccata</i>

Sonstige Nadelbaumarten

Fichte	Fi	<i>Picea abies</i>
Tanne	Ta	<i>Abies alba</i>
Wald-Föhre	Fö	<i>Pinus sylvestris</i>
Berg-Föhre	BFö	<i>Pinus mugo subsp. uncinata</i>
Europäische Lärche	Lä	<i>Larix decidua</i>
Arve	Ar	<i>Pinus cembra</i>

Alternative Baumarten

Edel-Kastanie	Ka	<i>Castanea sativa</i>
Douglasfichte	Dou	<i>Pseudotsuga menziesii</i>
Rot-Eiche	REi	<i>Quercus rubra</i>
Schwarznuss	SNu	<i>Juglans nigra</i>
Japanische Lärche	JLä	<i>Larix kaempferi</i>
Schwarz-Föhre	SFö	<i>Pinus nigra</i>
Weymouths-Kiefer	Strobe	<i>Pinus strobus</i>

Pionierbaumarten

Hänge-Birke	HBi	<i>Betula pendula</i>
Moor-Birke	MBi	<i>Betula pubescens</i>
Zitter-Pappel	ZiP	<i>Populus tremula</i>
Vogelbeere	Vobe	<i>Sorbus aucuparia</i>
Sal-Weide	SalW	<i>Salix caprea</i>
Silber-Weide	SWei	<i>Salix alba</i>
Bruch-Weide	BrW	<i>Salix fragilis</i>
Korb-Weide	KWei	<i>Salix viminalis</i>
Lavendel-Weide	LaW	<i>Salix elaeagnos</i>
Mandel-Weide	MWei	<i>Salix triandra</i>
Purpur-Weide	PWei	<i>Salix purpurea</i>
Reif-Weide	ReiW	<i>Salix daphnoides</i>

Sonstige Laubbaumarten

Rot-Buche	Bu	<i>Fagus sylvatica</i>
Berg-Ahorn	BAh	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Spitz-Ahorn	SAh	<i>Acer platanooides</i>
Feld-Ahorn	FAh	<i>Acer campestre</i>
Schneeballblättriger Ahorn	SBAh	<i>Acer opalus</i>
Esche	Es	<i>Fraxinus excelsior</i>
Flaum-Eiche	FEi	<i>Quercus pubescens</i>
Winter-Linde	WLi	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	SLi	<i>Tilia platyphyllos</i>
Hagebuche	Hbu	<i>Carpinus betulus</i>
Berg-Ulme	BUI	<i>Ulmus glabra</i>
Grün-Erle	GEr	<i>Alnus viridis</i>
Grau-Erle	WEr	<i>Alnus incana</i>
Schwarz-Erle	SEr	<i>Alnus glutinosa</i>

Süsskirsche	Ki	<i>Prunus avium</i>
Traubenkirsche	TKi	<i>Prunus padus</i>
Walnussbaum	Nu	<i>Juglans regia</i>
Echter Mehlbeerbaum	Mebe	<i>Sorbus aria</i>
Breitblättrige Mehlbeere	BrMebe	<i>Sorbus latifolia</i>
Berg-Mehlbeerbaum	BeMebe	<i>Sorbus mougeotii</i>
Stechpalme	Spa	<i>Ilex aquifolium</i>
Alpen-Goldregen	AGo	<i>Laburnum alpinum</i>

Wirtschafts-, Energie-
und Umweltdirektion
Amt für Wald
und Naturgefahren

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 50 20
wald@be.ch

www.be.ch/wald

Version 1.3